

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
r.metzger@melber-metzger.de

Stuttgart 20.04.2020
Name Teresa Lopez Mellado
Durchwahl 0711 904-12136
Aktenzeichen 21-2434.2/ES Reichenbach
(Bitte bei Antwort angeben)

✉ 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach a.d. Fils
Planbereiche Sonderbaufläche "Neuer Recyclinghof" in Baltmannsweiler-Hohengehren und gewerbliche Fläche "Filsstraße Ost" in Reichenbach a.d. Fils
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 05.03.2020, Ihr Zeichen: 19287/001

Sehr geehrte Herr Metzger,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Mit der vorgelegten Planung sollen die Darstellungen zweier Flächen in den Mitgliedsgemeinden durch die 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der GVV Reichenbach a.d. Fils geändert werden.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).
Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unter-

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
„Neuer Recyclinghof“ (Baltmannsweiler) und „Filsstraße Ost“ (Reichenbach)**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>liegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>A. Sondergebiet „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren</p> <p>Das Sondergebiet „Neuer Recyclinghof“ grenzt im Westen an einen Regionalplan Grünzug, PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Region Stuttgart, an.</p> <p>Ein Zielkonflikt kann im Ergebnis wohl abgelehnt werden. Die Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind nicht parzellenscharf, sodass es hier vertretbar erscheint anzunehmen, dass der Rand des Grünzugs durch die Planung endgültig ausgeformt wird. Daher werden aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken erhoben.</p> <p>B. Gewerbliche Fläche „Filsstraße „Ost“ in Reichenbach a.d. Fils</p> <p>Die 0,25 ha große Fläche tangiert die in der Raumnutzungskarte dargestellte Trasse für den Ausbau der Filstalstrecke. Nach PS 4.1.2.1.4 (Z) Regionalplan Region Stuttgart sind andere Nutzungen und Maßnahmen, die einem späteren Bahnbetrieb entgegenstehen könnten oder mit der Bahntrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Laut Begründung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ggfs. auf die Sicherung einer entsprechenden Fläche in Abstimmung mit der Deutschen Bahn zu achten. Insoweit können aus raumordnerischer Sicht Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Beim Teil B (Filsstraße Ost) ist die nordöstliche Ecke des betreffenden Bereiches nicht 20 m von der L 1192 entfernt.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im Bereich der Landesstraße L 1192. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG einzuhalten. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße L 1192, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Bemessung des Anbauabstandes sind Bauflächenausweisungen im Flächennutzungsplan jedoch nicht maßgebend. Dies ist im Detail Gegenstand von Festsetzungen von überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen eines künftigen Bebauungsplanes. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>	

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
„Neuer Recyclinghof“ (Baltmannsweiler) und „Filsstraße Ost“ (Reichenbach)**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Im Plangebiet GE Filstraße-Ost liegt das Kulturdenkmal Zwangsarbeiterfriedhof. In der Begründung zur FNP-Änderung wird nach Planänderung das Kulturdenkmal nicht mehr überplant, sondern im Bestand vor Ort erhalten, wie es das LAD angeregt hatte. Mit dem vorgeschlagenen Abstand von 50 m, der zudem grünordnerisch gestaltet werden soll, ist ein ausreichender Puffer der künftigen Gewerbefläche zum sensiblen Kulturdenkmal vorhanden. Insofern bestehen keine Bedenken mehr zur Planung, wir danken für die denkmalerhaltende Planänderung.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Teresa López Mellado</p>	<p>Kenntnisnahme Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Melber & Metzger

Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Stuttgart, den 7. Mai 2020
Ansprechpartner/in: Frau Jahnz
Telefon: +49 (0)711 22759- 41
E-Mail: planung@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.10/2020/jz
200506_6_Aend_FNP_Inhztz_Stt_ePA

Stellungnahme zur **6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach/Fils** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 05.03.2020

Sehr geehrter Herr Metzger,
der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner Sitzung am 06.05.2020 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Änderungsentwurf beschlossen:

zu Baltmannsweiler-Hohengehren: Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“:
Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Das Plangebiet formt den Regionalen Grünzug abschließend aus.

zu Reichenbach a. d. F.: Gewerbliche Bauflächen „Filsstraße-Ost“
Die Stellungnahme zur 3. FNP Änderung gilt auch für die geplante gewerbliche Baufläche „Filsstraße-Ost“: Die Fläche tangiert die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes dargestellte Trasse für den Ausbau der Filstalstrecke. Die Trasse ist nach Plansatz 4.1.1.8 (Z) des Regionalplanes von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die einem späteren Ausbau entgegenstehen. Regionalplanerische Bedenken können unter der Maßgabe zurückgestellt werden, dass der Verband Region Stuttgart im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beteiligt wird.

Der entsprechende Sachvortrag und die regionalplanerische Wertung ist der beiliegenden Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.
Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Jahnz

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)
Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T.-Code:
SCLA DE 33 600

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

Kenntnisnahme

Die Freihaltung einer möglichen Fläche für ein drittes Gleis ist Gegenstand eines Bebauungsplanes an dem der Verband Region Stuttgart zu beteiligen ist.
Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
„Neuer Recyclinghof“ (Baltmannsweiler) und „Filsstraße Ost“ (Reichenbach)**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Landkreis
Esslingen

EINGEGANGEN AM 24. APR. 2020

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Ingenieurbüro
MELBER & METZGER
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-58030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
411-612.11:
000275

Sachbearbeitung
Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461
Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum
20.04.2020

**Flächennutzungsplan 2010
des Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils (GVV)
6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“ in
Baltmannsweiler-Hohengehren
gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“
in Reichenbach an der Fils
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben vom 05.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Baltmannsweiler beabsichtigt, den bestehenden Recyclinghof auf das Grundstück Flurstück Nummer 1501 im Ortsteil Hohengehren zu verlegen, um am bisherigen Standort ein Feuerwehrmagazin errichten zu können. Hierzu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Momentan ist der Bereich im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Künftig ist eine Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“ geplant. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Entlastungsstraße Hohengehren“ sieht für den Bereich eine öffentliche Grünfläche vor. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll auch dieser Bebauungsplan geändert werden und der Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof“ erstellt werden. Der Planbereich umfasst etwa 1.190 m².

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag - Mittwoch 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Glaubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>- 2 -</p> <p>Bereits im Zuge der 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 des GVV Reichenbach an der Fils sollte die gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in der Filsstraße in Reichenbach an der Fils dargestellt werden.</p> <p>Diese Fläche überlagerte jedoch zum Teil den Zwangsarbeiterfriedhof. Daher wurde die Genehmigung für den Bereich „Filsstraße Ost“ mit Entscheidung des Landratsamtes vom 31.07.2018 aus denkmalschutzrechtlichen Gründen versagt.</p> <p>Dieser Planbereich ist im Flächennutzungsplan bislang als Grünfläche dargestellt. Zur Realisierung der Erweiterung des Gewerbegebiets soll eine gewerbliche Baufläche, mit Abstand von circa 50 Metern zum Zwangsarbeiterfriedhof ausgewiesen werden. Zudem ist die Trasse einer Versorgungsleitung dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Ferngasleitung. Die nördlich verlaufende Trasse der Filstalbahn ist als Trasse zum Ausbau mit einem dritten Gleis nach Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) des Regionsplans des Verbands Region Stuttgart dargestellt. Die Fläche dieses Planbereiches umfasst circa 0,25 ha.</p> <p>Das Landratsamt wurde gebeten, zum Planentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p> <p>I. <u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p>1. <u>Oberirdische Gewässer</u> Frau Lehmann, Telefon 0711 3902-42084</p> <p><u>Planbereich A: „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren</u></p> <p>Der neue Recyclinghof liegt an keinem Gewässer. Nördlich und außerhalb des Plangebietes verläuft der „Sandpeterbach“, ein Gewässer II. Ordnung. Laut Begründung soll unverschmutztes Oberflächenwasser über eine Rückhaltung in den „Sandpeterbach“ abgeleitet werden.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Entwässerungskonzeption ist darauf zu achten, dass die Belange der Gewässerökologie und Hochwasserschutzes beachtet werden. Eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit dem WBA wird empfohlen.</p> <p><u>Planbereich B: gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils</u></p> <p>Wie in der Begründung aufgeführt, wird das Plangebiet bei extremen Hochwasserereignissen zum Teil überflutet (Risikogebiet). Nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten folgendes zu beachten:</p>	<p>Im parallelen Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Baltmannsweiler wurde in der Zwischenzeit ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das insbesondere eine entsprechende Rückhaltung von anfallendem Regenwasser vor Einleitung in den Bach vorsieht. Die Festlegungen von Details zur Entwässerung sind jedoch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes sondern des Bebauungsplanes. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>	

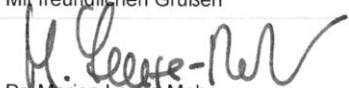
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p data-bbox="488 276 528 296" style="text-align: center;">- 3 -</p> <p data-bbox="210 344 882 483">Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="210 507 860 555">In der Planzeichnung beziehungsweise im Plan ist auch das Risikogebiet (HQ extrem) nach § 78 b WHG zur Information zeichnerisch darzustellen.</p> <p data-bbox="210 579 875 627">Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, sofern</p> <ul data-bbox="210 651 882 810" style="list-style-type: none">- die Entwässerungskonzeption für den Recyclinghof einvernehmlich mit dem WBA abgestimmt wird und- die Hochwassergefährdung bei einem extremen Hochwasserereignis für die gewerbliche Baufläche in Reichenbach beachtet und berücksichtigt wird, zum Beispiel durch Anhebung der Erdgeschossfußbodenhöhe über dem Niveau eines extremen Hochwasserereignisses. <p data-bbox="174 834 618 882">2. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Frau Brell, Telefon 0711 3902-42487</p> <p data-bbox="210 906 882 970">Die Stellungnahme zur Verlegung des Recyclinghofes vom 18.06.2019 respektive zur 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gilt weiterhin.</p> <p data-bbox="174 994 577 1042">3. <u>Grundwasser</u> Frau Meissner, Telefon 0711 3902-42401</p> <p data-bbox="210 1066 882 1114">Zu diesem Fachbereich werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen in den zwei Planbereichen erhoben.</p> <p data-bbox="210 1137 882 1209">In beiden Planbereichen wurden hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. Beim Planbereich A (Neuer Recyclinghof in Baltmannsweiler) wurden in der Nähe hohe Grundwasserstände angetroffen.</p> <p data-bbox="210 1233 882 1297">Die Untersuchungsergebnisse sind in beiden Fällen bei Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen und die Bauleitplanung darauf abzustimmen.</p>	<p data-bbox="1008 392 1933 480">Aus planerischer Sicht ist darauf zu achten, dass eine künftige Bebauung hochwasserangepasst erfolgt. Entsprechende Detailfestlegungen sind jedoch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes.</p> <p data-bbox="1008 512 1514 539">Der Plan kann zur Klarstellung ergänzt werden.</p> <p data-bbox="1008 635 1559 662">Dies erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p data-bbox="1008 694 1921 818">Die Festlegung von Erdgeschossfußbodenhöhen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes. Die Berücksichtigung der Hochwassergefahr erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p data-bbox="1008 850 1373 877"><u>Zu 2. Planbereich „Recyclinghof“</u></p> <p data-bbox="1008 885 1944 1061">Im parallelen Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Baltmannsweiler wurde in der Zwischenzeit ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das insbesondere eine Rückhaltung von anfallendem Regenwasser und Einleitung in ein Gewässer vorsieht. Schmutzwasser fällt auf dem Recyclingplatz nicht an. Die Festlegungen von Details zur Entwässerung sind jedoch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes sondern des Bebauungsplanes.</p> <p data-bbox="1008 1093 1357 1120"><u>Zu 2. Planbereich Filsstraße Ost:</u></p> <p data-bbox="1008 1128 1951 1343">In früheren Stellungnahmen wurden die getrennte Ableitung von Regenwasser und die Prüfung von RÜB-Kapazitäten angeregt. Westlich des Planbereiches in der bereits schon ausgewiesenen Gewerblichen Baufläche liegen ein Mischwasserkanal und ein Regenwasserkanal, die im Grundsatz für die Entwässerung des Planbereiches genutzt werden können. Details zur Kapazität von Entwässerungseinrichtungen und zur Planung der Entwässerung werden in einem Bebauungsplanverfahren geprüft. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p data-bbox="1008 1375 1218 1402"><u>Zu 3. Grundwasser:</u></p> <p data-bbox="1008 1410 1928 1466">Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Grundwassersituation ist Gegenstand von Bebauungsplanverfahren.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>II. Naturschutz Frau Trost, Telefon 0711 3902-42791</p> <p><u>Planbereich A: „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden jedoch folgende Anmerkungen vorgebracht:</p> <p>Der Planbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Mittlerer Schurwald“ an.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird, wie bereits im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof“, erneut darauf hingewiesen, dass am geplanten Standort eine spätere Erweiterung des neuen Recyclinghofes ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Maßnahmen zum Ausgleich des Kompensationsdefizits sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens weiter zu konkretisieren.</p> <p>Ebenfalls erneut wird angemerkt, dass die auf den Flurstücken 1501 und 1505 für den Bebauungsplan „Entlastungsstraße Hohengehren“ festgesetzten, tatsächlich jedoch nicht vorhandenen Baumpflanzungen (Seite 32 Umweltbericht) noch zu vervollständigen sind.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Der alte höhlentragende Birnbaum kann entsprechend der Planunterlagen nicht erhalten werden. Die Übersichtsbegehungen im Jahr 2019 ergaben laut Habitatpotenzialanalyse keine aktuelle Belegung durch Fledermäuse, Vögel oder holzbewohnende Käfer. Fledermäuse können Baumhöhlen auch temporär oder diskontinuierlich besiedeln. Es wird daher empfohlen, für den Wegfall der Höhlenstruktur einen Fledermauskasten sowie einen Vogelnistkasten für höhlenbrütende Vögel (Ausgleichsfaktor 1:1) im näheren Umfeld aufzuhängen. Die Ausbringung der Ersatzquartiere sollte vor der Gehölzentnahme und unter Begleitung durch einen Fachexperten erfolgen.</p> <p><u>Planbereich B: gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils</u></p> <p>Es bestehen zunächst, vorbehaltlich der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch dringend empfohlen, die Artengruppe der Fledermäuse in die artenschutzrechtliche Betrachtung mit einzubeziehen.</p> <p>Des Weiteren sind in einem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange detailliert zu betrachten, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Dies ist Gegenstand des Umweltberichts zum Bebauungsplanverfahren, der auch Anlage dieser F-Planänderung ist. Ein vollständiger Ausgleich unter Anrechnung von Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde Baltmannsweiler ist möglich. Die Begründung wird um die Ergebnisse des fortgeschriebenen Umweltberichtes ergänzt.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die vorgeschlagene Maßnahme ist nach dem Artenschutzbericht nicht erforderlich. Der Biologe hält den Maßnahmevorschlag jedoch für sinnvoll. Die Umsetzung ist Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens werden weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p> <p>Ein ausführlicher Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>III. <u>Gewerbeaufsicht</u> Herr Jungreitmeier, Telefon 0711 3902-41411</p> <p><u>Planbereich A: „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren</u></p> <p>Ausweislich den Planunterlagen ist auf der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Recyclinghof eine Grünschnittannahme nicht vorgesehen. Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt etwa 190 Meter westlich des südlichen Ortsrands des Ortsteils Hohengehren. Im rechtverbindlichen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Bei der gegebenen Sachlage bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Planbereich B: gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die nördlich gelegenen Nutzungen mit Einschränkungen für besonders immissionsträchtige (zum Beispiel industriegebietstypische) gewerbliche Nutzungen zu rechnen ist. Das Gewerbeaufsichtsamt wird hierzu gegebenenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Stellung nehmen.</p> <p>IV. <u>Gesundheitsamt</u> Herr Gertling, Telefon 0711 3902-41630</p> <p>Aus umwelthygienischer Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>V. <u>Landwirtschaftsamt</u> Frau Pröger, Telefon 0711 3902-41478</p> <p>Aufgrund der Größe der beiden Flächen, der bisherigen Nutzung und auch der Lage der Flächen können die Bedenken bezüglich des Flächenverlustes zurückgestellt werden.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</u> Auf § 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz wird hingewiesen, wonach naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerfläche vermieden werden sollten.</p> <p>VI. <u>Amt für Geoinformation und Vermessung</u> Frau Steimer, Telefon 0711 3902-41325</p> <p><u>Planbereich A: „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren</u></p> <p>Bei den Flurstücken 1400, 1462 und 1521/1 fehlen die Flurstück-Nummern.</p> <p>Die Lagebezeichnung Esslingen/Winterbach fehlt bei Flurstück 1400.</p> <p>Die Klassifizierung L 1150 ist anzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Art der baulichen Nutzung und vertiefende immissionsschutzrechtliche Untersuchungen sind Gegenstand eines Bebauungsplanes.</p> <p>Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand von Bebauungsplanverfahren.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p><u>Planbereich B: gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils</u></p> <p>Die Flurstück-Nummer 553/1 ist durch Planzeichen überdeckt.</p> <p>Bei den Flurstücken 540/3, 1098, 1110, 1123, 1145 und 2200 fehlen die Flurstücks Nummern.</p> <p>Die Lagebezeichnung Ulmer Straße fehlt bei den Flurstücken 1145 und 2200. Die Lagebezeichnung Rinnenweg fehlt beim Flurstück 1127. Die Lagebezeichnung Fils fehlt beim Flurstück 1110.</p> <p>Die Klassifizierung L 1192 ist anzugeben.</p> <p>Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.</p> <p>VII. Straßenbauamt Frau Humpf, Telefon 0711 3902-41151</p> <p><u>Planbereich A: „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren</u></p> <p>Der Planbereich „Neuer Recyclinghof“ befindet sich an der Außenstrecke der Landesstraße (L) 1150 in Baltmannsweiler-Hohengehren, das Plangebiet „Filsstraße Ost“ an der Außenstrecke der L 1192 und der B 10 in Reichenbach an der Fils.</p> <p>Vom Straßenbauamt werden aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es wird jedoch gebeten, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg definierten öffentlichen Belange zu beachten.</p> <p>Der künftige Standort des neuen Recyclinghofs soll von der L 1150 über die Gemeindestraße „Parkhausstraße“ erschlossen werden. Somit obliegt die Baulast sowie die baurechtliche Prüfung der Erschließung des Grundstücks mit der Flurstück Nummer 1501 der Gemeinde.</p> <p><u>Planbereich B: gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils</u></p> <p>Die verkehrliche Erschließung der vorgesehenen gewerblichen Baufläche „Filsstraße Ost“ kann über die Gemeindestraße „Filsstraße“ erfolgen. Somit obliegt auch hier die Baulast sowie die baurechtliche Prüfung der Erschließung der Grundstücke mit den Flurstück-Nummern 553/2 und 552 der Gemeinde.</p> <p>Nachdem die Planbereiche die B 10, die L 1150 sowie die L 1192 im Hinblick auf das straßenrechtliche Anbaurecht tangieren und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes beziehungsweise Landes handeln, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, Industriestraße 5 in 70565 Stuttgart angehört werden.</p>	<p>Der Plan kann zur Klarstellung ergänzt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt über 40 m entfernt von der L 1150. Damit liegt das Gebiet außerhalb der gemäß § 22 Straßengesetz BW formulierten Anbaubeschränkung an Landstraßen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das RP Stuttgart wurde gehört.</p>	

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
„Neuer Recyclinghof“ (Baltmannsweiler) und „Filsstraße Ost“ (Reichenbach)**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 7 -</p> <p>VIII. <u>Straßenverkehrsamt</u> Herr Ludwig, Telefon 0711 3902-42712</p> <p>Es bestehen keine grundlegenden Einwendungen.</p> <p>Ganz allgemein wird erfahrungsgemäß auf zukünftige Erschwernisse hingewiesen, wenn durch unzureichende Dimensionierung des Straßenraums oder problematische Sichtbeziehungen, baulich oder durch Bepflanzung geschaffen, die Einfahrt in den fließenden Verkehr erschwert wird. Es wird empfohlen, dies in Planung und Ausführung zu berücksichtigen.</p> <p>IX. <u>untere Baurechtsbehörde</u> Frau Balz, Telefon 0711 3902-42461</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Dr. Marion Leuze-Mohr Erste Landesbeamtin</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung wird im Detail im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geprüft.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
„Neuer Recyclinghof“ (Baltmannsweiler) und „Filsstraße Ost“ (Reichenbach)**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Traub, Christine</p> <hr/> <p>Von: Fietz, Alexander <Alexander.Fietz@polizei.bwl.de> Gesendet: Freitag, 13. März 2020 14:09 An: Traub, Christine Betreff: TÖB-Beteiligung ; 6. Änd. der 1. Fortschreibung des FNP Anlagen: 6.FNP-Änderung_Vorentwurf-Begründung.pdf; 6.FNP-Änderung_Vorentwurf-Plan.pdf; A-Recyclingplatz_Artenschutz_Habitatpotenzialanalyse.pdf; A-Recyclingplatz_Umweltbericht.pdf; B-Filsstraße_Ost_Habitatstrukturanalyse.pdf; B-Filsstraße_Ost_Umweltbericht.pdf; Polizei.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Traub,</p> <p>wir haben aktuell keine Bedenken mit Verkehrssicherheitsrelevanz und verweisen im Hinblick auf klare verkehrliche Regelungen und Sichtbeziehungen auf einschlägiges Regelwerk und unsere StN v. 11.12.2019 an Herrn Kriegeskorte zur TÖB-Beteiligung BBP Neuer Recyclinghof, 1. Änd. in Baltmannsweiler.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Alexander Fietz</p> <hr/> <p>Polizeipräsidium Reutlingen Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz Telefon: 0711 / 3990-671 E-Mail d: reutlingen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de E-Mail p: alexander.fietz@polizei.bwl.de Internet: www.polizei-bw.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Stellungnahme vom 11.12.2019 zum Bebauungsplanverfahren für den Recyclingplatz weist die Polizei ebenfalls auf einschlägiges Regelwerk hin. Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes und der späteren Objektplanung.</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



EINGEGANGEN AM 27. APR. 2020

Deutsche Bahn AG • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

**Melber & Metzger
Ingenieurbüro
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen**

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Andreas Ross
Tel.: 0721 938-2109
Fax: 069 26091-3386
andreas.ross@deutschebahn.com
Zeichen: CR.R 04-SW(E) Ro
TöB-Kar-20-74279

22.04.2020

Ihr Zeichen: 19287 / 001
Ihr Datum: 05.03.2020

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a. d. Fils
6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Rechts der Bahnlinie Stuttgart - Neu-Ulm, Strecken Nr. 4700, bei km 28,38 bis km 28,42, angrenzend

Sehr geehrter Herr Metzger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die gewerblichen Baufläche „Filsstraße Ost“ grenzt an den Bereich der Deutsche Bahn AG an.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektri-

Kenntnisnahme



Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



2/2

sche Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde Reichenbach a. d. Fils, oder den einzelnen Bauherren, auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Weiterhin beachten Sie bitte:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CR.R O4-SW (E), Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.

i.A.

Signiert von: Cornelia Co Lorenz

Andreas Ross

Anlagen: --

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen eines künftigen Bebauungsplanes im Detail geprüft.
Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

Dies erfolgt bei erneuter Beteiligung und nach Abschluss des Verfahrens.

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

EINGEGANGEN AM 16. MRZ. 2020

Eisenbahn-Bundesamt, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Bearbeitung: Petra Eisele

Telefon: +49 (721) 1809-141

Telefax: +49 (721) 1809-9699

E-Mail: EiseleP@eba.bund.de

sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 10.03.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59142-591pt/018-2020#048

EVH-Nummer:

Betreff: Beteiligung, Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d. Fils, 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
Bezug: Ihr Schreiben vom 09.03.2020, Az.
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 09.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

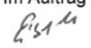
Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,
- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Hausanschrift:
Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
„Neuer Recyclinghof“ (Baltmannsweiler) und „Filsstraße Ost“ (Reichenbach)**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <hr/> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Eisele</p>	<p>Durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche werden keine Flächen der Eisenbahn überplant.</p> <p>Eine Änderung von Bahnanlagen ist nicht vorgesehen. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Freiburg i. Br., 14.04.2020
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 20-02533

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils;
Planbereiche Sonderbaufläche "Neuer Recyclinghof", Gemeinde Baltmannsweiler, Teilort Hohengehren,
und gewerbliche Baufläche "Filsstraße Ost", Gemeinde Reichenbach an der Fils;
Lkr. Esslingen (TK 25: 7222 Plochingen)**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. 19287/001 vom 05.03.2020 mit E-Mail vom 09.03.2020

Anhörungsfrist 24.04.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,
die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>LGRB Az. 2511 // 20-02533 vom 14.04.2020 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Zum Planbereich Sonderbaufläche "Neuer Recyclinghof" hat sich das LGRB bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit dem Schreiben vom 15.01.2020 (Az. 2511 // 19-11578) geäußert. Die dortigen ingenieurgeologischen Hinweise und Anregungen gelten weiterhin:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet im Plangebiet pleistozäner Lösslehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>LGRB Az. 2511 // 20-02533 vom 14.04.2020 Seite 3</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Planflächen liegen außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind zu den Planänderungen keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
„Neuer Recyclinghof“ (Baltmannsweiler) und „Filsstraße Ost“ (Reichenbach)**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss

Unsere Qualität ist ausgezeichnet:



Ein Unternehmen
der EnBW



Netze BW GmbH · Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Schlesierstr. 84
72622 Nürtingen

Name Sibylle Hentschel
Bereich Netzplanung
Telefon +49 7021 8009-59562
Telefax +49 7021 8009-59200
E-Mail s.hentschel@netze-bw.de
Ihr Zeichen Rainer Metzger
Ihr Schreiben 05.03.2020

Datum 02. April 2020
Seite 1/2

**Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d. Fils 6. Änderung
der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mail sowie der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.

Teil A: Sonderbaufläche "Neuer Recyclinghof" in Baltmannsweiler-Hohengehren

Zu dieser Änderung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Teil B: Gewerbliche Baufläche "Filsstraße-Ost" in Reichenbach a.d.F.

Strom:

Im Planbereich sind Kabel vorhanden, welche im Zuge der Baumaßnahme umgelegt werden müssen. Die Details hierzu werden im Zuge des Bebauungsplanverfahren festgelegt.

Gashochdruck:

Im ausgewiesenen Bereich befindet sich eine Gashochdruckleitung HGD 200 DP16. Grundsätzlich müssen die örtlichen Versorgungsnetze den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden.

Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen Gashochdruckleitungen (HGD) Schutzstreifen erfordern, sowie eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzbereich unserer Leitungsanlagen nicht, bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Der Schutzstreifen erstreckt sich auf eine Breite von 3,0 m rechts und links der Leitungsachse.

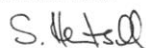
Netze BW GmbH

Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · www.netze-bw.de
Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer
Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Kennntnisnahme

Dies ist Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.
Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

Die bestehende Gashochdruckleitung ist bekannt.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten. (z.B. die Leitungstrasse einschließlich des Schutzstreifens ist von Überbauungen und Bäumen freizuhalten.) Detaillierte Stellungnahmen über Gasnetzerweiterungen für die ausgewiesenen Flächen (Änderungen) werden wir im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor, wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Netze BW GmbH  i. A. Sibylle Hentschel</p>	<p>Die Berücksichtigung der Leitung und die Festsetzung eventueller Schutzmaßnahmen ist im Detail Gegenstand des Bebauungsplanes. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Christine Traub</p> <p>Von: Schöchlin, Martin <Schoechlin.M@lw-online.de> Gesendet: Donnerstag, 23. April 2020 06:49 An: Christine Traub Cc: Fuld, Manuela Betreff: Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d. Fils, 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Unser Zeichen: K2/6811:194/02 (Wiki 2020/30) – Ihre E-Mail vom 9.3.2020</p> <p>-----</p> <p>Sehr geehrter Herr Traub,</p> <p>wir danken für die Beteiligung am Änderungsverfahren. Dies bezieht sich auf zwei konkrete Bebauungspläne, einmal in Hohengehren und einmal in Reichenbach. Wir sind mit unserer Trinkwasserleitung ZL Schurwald DN 700 GG in Hohengehren tangiert. Der Verlauf der Trinkwasserleitung ist im Änderungsplan dargestellt. Darüber hinaus haben wir am 17.1.2020 im Rahmen des parallelen Bebauungsplan-Verfahrens „Neuer Recyclinghof“ bereits eine konkrete Stellungnahme abgegeben. Zusammenfassend ist zu sagen, dass unsere Belange in Hohengehren berücksichtigt sind. In Reichenbach sind wir nicht betroffen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Schöchlin Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften stv. Abteilungsleiter Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1233 Mobil: Schoechlin.M@lw-online.de E-Mail: Schoechlin.M@lw-online.de Internet: www.lw-online.de</p> <p>Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, UHINGEN Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haack Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906 USt-IdNr.: DE 147 794 282</p> <p>Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinde Aichwald- Handwerkskammer Region Stuttgart- Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Ebersbach a.d. Fils- Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchheim u.T.- Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schorndorf- Vodafone BW GmbH <p>Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Deutsche Telekom- Stadt Esslingen- Stadt Weinstadt- GVV Plochingen, Altbach, Deizisau- Planungsverband Unteres Remstal- Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH- IHK Region Stuttgart- Landesnaturschutzverband BW- Verband Region Stuttgart		